

# **Landesverordnung zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung**

**Vom 1. Oktober 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie der §§ 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), verordnet die Landesregierung:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Corona-Quarantäneverordnung**

Die Corona-Quarantäneverordnung vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 571) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in einem Risikogebiet nach Absatz 4 oder Absatz 5 aufgehalten haben“ ersetzt durch die Worte „in einem Gebiet aufgehalten haben, das zum Zeitpunkt der Einreise nach Absatz 4 oder 5 als Risikogebiet eingestuft ist.“
2. In § 2 Absatz 1 Nummer 3, 5, 6, 7 und 8 werden jeweils die Worte „in einem Risikogebiet aufgehalten haben“ ersetzt durch die Worte „in einem Gebiet aufgehalten haben, das zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuft ist“.
3. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Sie tritt mit Ablauf des 1. November 2020 außer Kraft.“

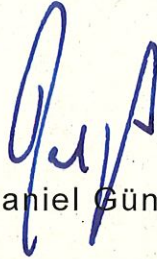
## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. Oktober 2020



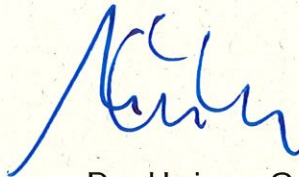
Daniel Günther

Ministerpräsident



Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung



Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren

## **Begründung:**

### **Zu Artikel 1 Nummern 1 und 2:**

Für die Quarantänepflicht aus § 1 Absatz 1 sowie für die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 Nummern 3 und 5 bis 8 kommt es darauf an, ob und ggf. wie lange sich eine Person während der 14 Tage vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten hat. Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass dabei nicht maßgeblich ist, ob und ggf. wie lange die Einstufung als Risikogebiet bereits vor dem Aufenthalt oder während des Aufenthalts erfolgt war. Entscheidend soll allein sein, ob das Gebiet, in dem sich die Person vor der Einreise aufgehalten hat, zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuft ist.

### **Zu Artikel 1 Nummer 3:**

Angesichts des Infektionsgeschehens wird der Geltungszeitraum der Corona-Quarantäneverordnung um vier Wochen verlängert.